

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 25. September 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 126, betr. das Verkaufsverbot von Hopein und der diesbezüglichen Präparate. — 2. Ministerialverordnung v. 19. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 127, betr. die Zuweisung von Klein-Zbitau und Radschau zum Bezirksgerichtsprängel Winterberg. — 3. Ministerialverordnung v. 6. August 1886, R. G. Bl. Nr. 133, betr. die Zuweisung von Samsonówka zum Bezirksgerichtsprängel Stanestie. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 30. Juli 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 43, betr. die Regelung der Jahresbezüge der Volksschullehrer in Niederösterreich. — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereierlaß v. 21. Juni 1883, Z. 26.427, betr. die Einbringung von Militärartax-Milchständen aus Lohn- oder Dienstbezügen. — 8. Statthaltereierlaß v. 13. Mai 1885, Z. 22.358, betr. den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben durch Zeugnisse der mehrere Fächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten. — 9. Statthaltereierlaß v. 2. Juli 1885, Z. 31.260, betr. die Verleihung beschränkter Gaß- und Schantgewerbsberechtigungen. — 10. Statthaltereierlaß v. 1. Oct. 1885, Z. 46.512, betr. die Einhebung der Marktgebühren für die auf dem Centralviehmarkte in St. Mary ausgeladenen, jedoch außerhalb desselben angekauften Rinder. — 11. Statthaltereierlaß v. 14. Oct. 1885, Z. 50.174, betr. die Geltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit in Fabriken und über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes für Buchdruckereien. — 12. Statthaltereierlaß v. 7. Jänner 1886, Z. 812, betr. die Erhebungen über Wuthfälle bei Hunden. — 13. Statthaltereierlaß v. 13. Juni 1886, Z. 28.324, betr. den Verkauf von getrockneten Mohrköpfen (Zweierteer etc.). — 14. Statthaltereierlaß v. 1. August 1886, Z. 38.426, betr. die Stellung der Pächter und Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben zu den für diese errichteten Genossenschaften. — 15. Statthaltereierlaß, v. 21. Juli 1886, Z. 36.601, betr. die Einlagerung und den Verkauf gebrannter geistiger Getränke seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiß berechtigten Gewerbsleute. — 16. Statthaltereierlaß v. 12. Mai 1886, Z. 14.070, betr. die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken. — 17. Statthaltereierlaß v. 17. Dec. 1884, Z. 58.683, betr. die Benennung der Gaß- und Schantgewerbs-Berechtigungen. — 18. Finanz-Bezirks-Directions-Note v. 5. Dec. 1885, Z. 75.727, betr. die Gebühr für die Eintragung der Reiselegitimationsclausel in die Arbeitsbücher. 19. Statthaltereierlaß v. 26. Jänner 1886, Z. 3964, betr. die Beseitigung des Habernstaubes in Papierfabriken. — 20. Note des Großgemeinde-Notariates Mattersdorf v. 22. Juni 1886, Z. 736, betr. die Bekanntgabe seiner geänderten Adresse. — 21. Erlässe des I. I. Handelsministeriums v. 5. Oct. 1885, Z. 33.170, in Sachen der Sonntagsruhe. — II. Gemeinderaths beschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 20. Mai 1886, Z. 151.011, betr. die Ueberwachung der Informationsbureau. — 2. Präsidial-Erlaß v. 5. Juli 1886, Z. 485, betr. die Instruirung der Befehungsvorschläge mit den Qualificationstabellen. — 3. Präsidial-Erlaß v. 17. Juli 1886, Z. 529, betr. die Ergänzung der Beilagen mangelhaft instruirter Gesuche um Stiftungen und Stipendien. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 4. Aug. 1886, Z. 782, betr. die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886,

betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopein“ und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopein-Beer“.

(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886 Nr. 126.)

Nachdem durch Untersuchungen des „Hopein“ und einiger aus demselben dargestellten Präparate, welche durch französische und deutsche Chemiker und insbesondere auch durch den

obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem, amerikanischem, sogenannten Arizoma-Hopfen dargestellte und „Hopein“ genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus, weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopfen vorkommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemischt ist, so finden die Ministerien des Innern und des Handels in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles den Verkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopein-Beer“ mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß „Hopein“ und seine Präparate, da sie auf die Irreführung der Aerzte und des Publicums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1886,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Idikau und Radschau zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen.
(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886, Nr. 127.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Klein-Idikau und Radschau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wollin ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Winterberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886,
betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes
Stanestie in der Bukowina.
(R. G. Bl. vom 13. August 1886 Nr. 133.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die aus dem politischen Verbanne der Gemeinde Zeleneu auszuscheidende und der politischen Gemeinde Verbestie einzuverleibende Attinenz Samsonówka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Roßmann ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Stanestie zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 115 Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1886, betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Grafschaft Tirol.
- " " 116 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1886, betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen.
- " " 117 Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläumskunstaussstellung in Berlin im Jahre 1886.
- " " 118 Gesetz vom 6. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886.
- " " 119 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.
- " " 120 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
- " " 121 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
- " " 122 Gesetz vom 11. Juli 1886, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credits von fl. 40.000 zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut.
- " " 123 Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886, womit der Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction, von der Aichung ausgeschlossen wird.
- " " 124 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885, R. G. Bl. Nr. 132, zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages.
- " " 125 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881, R. G. Bl. Nr. 100, vom 1. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 106, und vom 15. September 1885, R. G. Bl. Nr. 131, zu demselben hinausgegebenen Nachträge.
- " " 128 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Heberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

- Unter Nr. 129 Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886 für die Localbahn von Proßnitz nach Třebitz sammt Flügel von Kornitz nach Spatowitz.
- „ „ 130 Concessionsurkunde vom 3. Juli 1886 für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Meißner, eventuell nach Cannwald.
- „ „ 131 Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenten- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars.
- „ „ 132 Gesetz vom 26. Juli 1886, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.
- „ „ 134 Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

5.

Gesetz vom 30. Juli 1886,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. B. Bl. v. 21. August 1886, Nr. 43.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebührt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von fl. 40.

§. 2.

Lehrer in Schulgemeinden dritter Gehaltsklasse, welche durch zehn Jahre in zufriedenstellender Dienstleistung in ein und derselben Schulgemeinde im Dienste gestanden sind, haben außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 fl., welche sich nach einer in derselben Gemeinde fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren fünf Jahren auf fl. 100 erhöht.

Wenn ein Lehrer aus einer Schulgemeinde dritter Gehaltsklasse ohne seine Schuld und ohne sein Zuthun lediglich aus Dienstesrückichten von der competenten Schulbehörde in eine andere Schulgemeinde dritter Gehaltsklasse definitiv versetzt wird, so ist die von demselben in der Schulgemeinde, aus der er versetzt wird, zugebrachte Dienstzeit zu jener in der Schulgemeinde, in welche er versetzt wird, hinzuzurechnen. Durch provisorische Versetzungen wird die für diese Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit nicht unterbrochen.

Die Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen wird vom Landeschulrath ausgesprochen.

Die bis jetzt schon zugebrachten Dienstjahre sind bei Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen anzurechnen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bezüge sind in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte flüssig zu machen und in den bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehälte einzubeziehen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

3schl, am 30. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte sind ferner erschienen:

- Unter Nr. 39 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte.
- " " 40 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke.
- " " 41 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Zusammensetzung der Landescommission für die Angelegenheiten der Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen.
- " " 42 Gesetz vom 24. Juni 1886, betreffend die Ausführung von Hochwasser-schukdämmen am rechten Ufer des Marchflusses in den verschiedenen niederösterreichischen Gemeindegebieten.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, (B. Z. 929/XVII a. [G. B. XII. p. 345] Affentj. 1880),

betreffend die Zulässigkeit der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den Lohn- oder Dienstbezügen der Restanten.

Anlässlich des diesämtlichen Berichtes vom 28. Jänner 1883, Z. 345/XII., betreffend die Uneinbringlichkeit der dem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe per Einen Gulden, wurde das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung um Erlassung einer principiellen Norm über die Zulässigkeit der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den eventuellen Lohn- oder Dienstbezügen der im Rückstande verbliebenen Personen gebeten und hat hochdasselbe im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 7. Juni 1883 Z. 8051/2001 II a ex 1883, hierüber Nachstehendes anher eröffnet:

Die Zulässigkeit solcher Executionen kann umfoweniger zweifelhaft sein, als nach dem vom k. k. Finanzministerium an alle Finanz-Landes-Behörden hinausgegebenen Normal-Erlasse

ddto. 22. Juni 1882, Z. 17.600 XIII (hierämthlicher Erlaß vom 10. Juli 1882, Z. 30.114), wie auch nach dem im Einvernehmen mit dem genannten hohen k. k. Ministerium an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März 1882, Z. 4124 II a, (hierämthlicher Erlaß vom 27. April 1882, Z. 18.978) die executive Hereinbringung von Militärtaxrückständen in ganz gleicher Weise wie bei den Steuer-rückständen stattzufinden hat, und auch im Sinne des §. 7, P. 2 a, des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, die in diesem Gesetze normirten Beschränkungen der Exquirbarkeit von Lohn- oder Dienstbezügen auf die executive Einbringung der als öffentliche Abgabe zu betrachtenden Militärtaxen keine Anwendung finden. Auch unterliegt es keinem Anstande, daß behufs Einleitung der erforderlichen, gerichtlichen Schritte die Intervention der k. k. Finanzprocuratur in Anspruch genommen werde.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung obigen Berichtes und unter Rückschluß der Beilagen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Sinne des vorstehenden Erlasses dem wiederholten Antrage auf Abschreibung der dem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe von Einem Gulden, da diese Gebühr aus dem Lohne desselben einzubringen ist, keine Folge gegeben werden kann.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1885, Z. 22.358,
M. Z. 172.043,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Zeugnisse der mehrere gewerbliche Fächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Mit der Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Handels und für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57, wurden an der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, einige Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen.

Hiezu hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. April l. J., Z. 6095, einvernehmlich mit den hohen Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht Nachstehendes bemerkt:

„Unter den in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, beziehungsweise in der Nachtragsverordnung vom 24. April 1885 angeführten Fachschulen findet sich eine Anzahl von Anstalten, welche nach ihrer Organisation mehrere gewerbliche Fächer umfassen und deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch demgemäß den Nachweis der Befähigung für mehrere handwerksmäßige Gewerbe zu ersetzen vermag.

Dies gilt beispielsweise von den Fachschulen für Holzindustrie in Betreff des Drechsler- und Tischlergewerbes, von der Fachschule in Bergreichenstein insbesondere auch in Betreff des Faßbinder- und Wagnergewerbes, von den Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede, Feilhauer, Schlosser und Kupferschmiede.

In dieser Beziehung wird nun bemerkt, daß das Zeugniß einer solchen Fachschule, welche nach ihrem Organisationsplane mehrere gewerbliche Fächer umfaßt, im Hinblick auf den Umstand, daß bei einzelnen Fachlehranstalten noch nicht alle nach ihrem Organisations-

plane in Aussicht genommenen Fachcurse derzeit bestehen, für das einzelne Gewerbe, beziehungsweise für die innerhalb Einer Post des geltenden Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählte Gruppe von Gewerben die Rechtskraft des Befähigungsnachweises nur insoferne besitzt als die Ausbildung an der betreffenden Anstalt wirklich auch für dieses einzelne Gewerbe, beziehungsweise für eines der innerhalb Einer Post des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählten Gewerbe erfolgt ist und als das Abgangszeugniß im einzelnen Falle die specielle Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe ersichtlich macht.

(Siehe Verordnung des Handelsministers vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57, Mag.-Bdgsbl. 1885, p. 142.)

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1885, Z. 31.260, M. Z. 229.598,

betreffend die Zulässigkeit der Verleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des Gewerbegesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. Juni 1885, Z. 9588, Nachstehendes eröffnet:

Es ist sowohl während der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, als auch seit der Wirksamkeit der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 wiederholt vorgekommen, daß eine oder mehrere der im §. 28 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise §. 16 der Gewerbegesetzesnovelle aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen, jedoch in einem beschränkteren Umfange nachgesucht wurden.

So wurde beispielsweise öfters die Berechtigung der lit. b, jedoch mit der Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung der lit. c, jedoch mit der Beschränkung auf Bier oder Wein und sofort nachgesucht.

Wie das k. k. Ministerium des Innern laut obigen Erlasses anlässlich von Recursverhandlungen ersehen hat, haben die Gewerbebehörden solchen Einschreiten gegenüber mitunter den Standpunkt eingenommen, daß es nicht angehe, eine der im §. 28 der Gewerbeordnung (jetzt §. 16 Gewerbegesetzesnovelle) enthaltenen Berechtigungen mit der begehrten Einschränkung zu verleihen, sondern, daß die bezügliche Berechtigung in ihrem vollen Umfange verliehen, oder wenn dies nicht zulässig erscheine, das Ansuchen abgewiesen werden müsse.

Um in Zukunft einem ungleichartigen Vorgehen der Gewerbebehörden in dieser Frage vorzubeugen, haben sich die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels, nach genauer Prüfung der Bestimmungen der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 laut obigen hohen Erlasses in der Anschauung geeinigt, daß die Verleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des eben erwähnten Gesetzes aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange, falls hierauf das Begehren der Concessionswerber gerichtet ist, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise ausgeschlossen sei.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1885, Z. 46.512,
M. Z. 303.132,

betreffend die Zulässigkeit der Einhebung der Marktgebühren auch für die außerhalb des Wiener Marktes angekauften, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladenen Rinder.

Mit dem Erlasse vom 6. Juli 1885, Z. 6096, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Grunde des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1885, Z. 408, die hierämliche Entscheidung vom 12. Juli 1884, Z. 27.656, betreffend die Einhebung der Marktgebühren auch für jene Rinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, behoben und die k. k. Statthalterei angewiesen, über die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die Verfügung des Wiener Magistrates vom 23. April 1884, Z. 85.041, mit welcher das Marktcommissariat zur Einhebung der Marktgebühr für die eben bezeichneten Rinder angewiesen worden ist, nach neuerlicher Erhebung meritorisch zu unterscheiden.

Die k. k. Statthalterei findet sohin den Recursen der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die Magistratsverfügung vom 23. April 1884, Z. 85.041, im Grunde des §. 17, al. 1, der Marktordnung für den Centralviehmarkt in St. Marx, N. G. Bl. Nr. 145 ex 1883, keine Folge zu geben und unter Bestätigung der angefochtenen Magistratsverfügung zu entscheiden, daß die Marktgebühr auch für jene Rinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, zu entrichten ist, da nach den in Ausführung des Eingangs berufenen hohen Ministerialerlasses von der Statthalterei angeordneten und vom Magistrate commissionell gepflogenen neuerlichen Erhebungen für die von den Recurrenten am Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx ausgeladenen Rinder die zum Markte gehörenden Einrichtungen als:

Abladerampe, thierärztliche Beschau, Zählbuchten, Tränken, Stallungen, Sammelstände und Viehwaagen, thatsächlich benützt werden, und somit die Gemeinde Wien nach dem Absätze 1 des §. 17 der oben citirten Marktordnung vollkommen berechtigt ist, die Marktgebühren auch von diesen Thieren, wiewohl sie nicht „zu Markte“ gebracht werden, jederzeit einzuheben.

Gegen diese Entscheidung steht den Recurrenten in der Frist von vier Wochen das Recht des Recurses an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1885, Z. 50.174,
M. Z. 318.624,

betreffend die gewerberechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit in Fabriken und über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes in ihrer Anwendung auf Buchdruckereiunternehmungen.

Aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, sind bei dem k. k. Handelsministerium aus den Kreisen der Buchdruckereiunternehmungen in Wien mehrere auf Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften gerichtete Gesuche eingelaufen.

So hat das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien unter dem 18. Juni d. J. ein Gesuch eingebracht, worin es um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen in dringenden Fällen, dann um Hinausgabe einer Erklärung bittet, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen und in Folge dessen nicht an die für den fabrikmäßigen Betrieb geltenden gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Nacharbeit gebunden sei.

Ferner hat die Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft „Elbemühl“ in Wien um die Bewilligung gebeten, in ihrer k. k. Hoftheaterdruckerei auch an Sonntagen Theaterzettel und sonstige Theaterankündigungen herstellen zu dürfen.

Ein ähnliches Gesuch um Gestattung der Sonntagsarbeit zu einem speciellen Zwecke hat die Firma Ch. R. & M. W. in Wien, im Hinblick auf ihre vertragmäßige Verpflichtung, die von der Leichenbestattungsunternehmung *Entreprise des pompes funèbres* bestellten Partes herzustellen, eingebracht.

Die Zeitungsdruckereien in Wien und die Druckereien in Wien für Zeitungen (Kunst- und Buchdruckerei „Steyrermühl“ C. S. und Genossen) stellen de präs. 23. Juni d. J. die Bitte, daß in den Zeitungsdruckereien und in den Druckereien für Zeitungen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungsexemplare Frauenspersonen auch in den Nachtstunden verwendet werden dürfen.

Ein gleiches Ansuchen ist auch unter dem 7. Juni d. J. speciell von der Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft „Elbemühl“ in Wien bezüglich der Druckerei des „Fremdenblattes“ gestellt worden.

Mit Bezug auf alle erwähnten Ansuchen wird der Magistrat in Folge Erlasses des genannten k. Ministeriums vom 8. October 1885, Z. 21.477, aufgefordert, die betreffenden Petenten zu verständigen, daß das Handelsministerium nicht in der Lage ist, die von den Buchdruckereiunternehmungen angestrebten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1885 zu gewähren.

Dies gilt ebensowohl von der Vorschrift der Sonntagsruhe, hinsichtlich welcher über den Rahmen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September, R. G. Bl. Nr. 83 und 143, nicht hinausgegangen werden kann, als auch von dem Verbote der Verwendung der Frauenspersonen zur Nacharbeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Was speciell die Verwendung von Frauenspersonen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungsexemplare betrifft, so ist dies eine Arbeit, welche auch von männlichen Hilfskräften besorgt werden kann. Da es sich übrigens hierbei nicht um einen ununterbrochenen durch Schichtarbeit zu bewerkstelligenden Betrieb handelt, so fehlt es bei der erwähnten Beschäftigung an der durch §. 96 b, Absatz 4, statuirten Voraussetzung für die Bewilligung der Verwendung der Frauenspersonen zur Nacharbeit.

In Bezug auf die vom Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer gewünschte Hinausgabe einer Erklärung, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen sei, ist dem Gremium zu bedeuten, daß eine derartige Entscheidung bezüglich eines ganzen Gewerbszweiges unzulässig erscheint und nur im Zweifel bezüglich einzelner Unternehmungen erfolgen kann, wobei die Bestimmungen des §. 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 18. Juli 1883, Z. 22.037 (Statthaltereierlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085) in Betracht kommen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1886, Z. 812,
M. Z. 12.482,

betreffend Anordnungen hinsichtlich der Erhebungen über Wuthfälle bei Hunden.

Bis jetzt ist nach den vorliegenden Erhebungen über die vorgekommenen Wuthfälle bei Hunden in Niederösterreich die Thatsache noch nicht außer allen Zweifel gestellt, ob die Wuth bei Hunden und diesen verwandten Thiergattungen nur durch Biß eines kranken Thieres übertragen wird, oder ob nicht auch eine spontane Entwicklung dieser Krankheit angenommen werden muß.

Um einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Streitfrage zu erhalten, ist es vor Allem dringend nothwendig zu wissen, ob der als wüthend oder wuthverdächtig erklärte Hund nachweisbar von einem solchen Thiere gebissen wurde, ob er augenfällige Bißwunden zeigt oder ob er nachweisbar mit solchen Thieren in Berührung gekommen ist. Zu diesem Zwecke ist nebst dem Augenscheine auch noch der Eigenthümer des Thieres eindringlich zu befragen und sind diese Umstände in dem Erhebungsprotokolle anzuführen.

Es sind demnach die mit den Erhebungen über die anamnesticen Momente bei Wuthverdacht betrauten Fachorgane anzuweisen, die ange deuteten Umstände genau zu berücksichtigen, bei vorhandenen Bissen möglichst sicher zu stellen, in welcher Zeit der Biß erfolgte, und die Beschaffenheit der Wunde oder Narbe zu beschreiben.

Dem mit der Untersuchung eines lebenden oder todten wuthverdächtigen Hundes betrauten Amtsthierarzte ist eine eindringende Beobachtung des lebenden und sorgfältige Vornahme der Section des todten Hundes zur besonderen Pflicht zu machen und ist derselbe anzuweisen, bei Stellung der Diagnose, die anamnesticen Momente und die Ergebnisse der Section genau zu erwägen.

In dem dem Veterinärjahresberichte für 1885 anzuschließenden Ausweise über die vorgekommenen Wuthfälle im Bereiche des Amtsbezirkes sind diese nach den vier Jahresquartalen ersichtlich zu machen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1886, Z. 28.324,
M. Z. 197.723,

betreffend den Verkauf von getrockneten Mohnköpfen und solche enthaltenden Theegattungen
(Zweierthee u.).

Es ist zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern gebracht worden, daß durch die Verabreichung des Absudes eines Thee's, welcher in Niederösterreich unter dem Namen „Zweierthee“ geführt wird, welcher reichlich getrocknete Mohnköpfe (*capita papaveris somniferi*) enthält, Vergiftung, ja Todesfälle bei Kindern verursacht worden sind.

Diese Fälle zeigen, daß, wiewohl die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zufolge §. 377 des Strafgesetzes verboten ist, derselbe dennoch in Form des genannten Thee's von gewissenlosen Pflegepersonen den Kindern verabreicht wird.

Aus diesem Anlasse wird der Magistrat in Folge Erlasses dieses hohen k. k. Ministeriums vom 28. v. M., Z. 3303, aufgefordert, die ärztlichen Kreise und die Apotheken auf diese Theegattung, welche in manchem Lande unter verschiedener Bezeichnung vorkommen mag, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß die vor ihrer vollständigen Reife gesammelten geschlossenen und noch mit Samenkörnern versehenen Mohnkapseln wegen ihres Gehaltes an Opium-Alkaloiden ebenso wie der aus diesen Kapseln bereitete Syrupus diacodii zu den narkotisch wirkenden Arzneimitteln zu zählen sind; daß demnach diese getrockneten Mohnköpfe weder für sich allein, noch in Verbindung mit anderen Theespecies, wie sie der sogenannte Zweierthee enthält, im Handverkaufe, sondern nur über ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten noch verkauft werden dürfen.

Gleichzeitig wird auch diesen Letzteren das erwähnte Verbot bekannt zu geben und dessen Befolgung mit Nachdruck zu überwachen sein.

Diese Verkaufsbeschränkung wird auch gelegentlich der nächsten Revision der Arzneitaxe durch die Bekreuzung dieses Arzneiartikels in der Arzneitaxe zum Ausdrucke gebracht werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1886, Z. 38.426,
M. Z. 252.136,

betreffend die Stellung der Pächter und Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben zu den für letztere errichteten Genossenschaften.

Anlässlich der Errichtung einer Genossenschaft ist bei dem hohen k. k. Handelsministerium die Frage angeregt worden, ob Pächter und Stellvertreter von Gewerben Mitglieder der für diese Gewerbe errichteten Genossenschaften sein können, beziehungsweise sein müssen oder nicht.

Nach mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen hat das erstgenannte hohe k. k. Ministerium mit hohem Erlasse vom 19. Juli 1886, Z. 20.228, diesbezüglich Folgendes anher eröffnet:

Nach §. 106 und §. 107 der Gewerbeordnung sind die „Gewerbsinhaber“, das sind diejenigen, welche „das Gewerbe selbstständig betreiben“, Mitglieder der Genossenschaft. Dem Gewerbsinhaber stehen sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft, als in seiner Eigenschaft als Arbeitsgeber und Lehrherr Rechte zu und liegen ihm Pflichten ob, die mit dem Betriebe des Gewerbes verbunden sind, die sozusagen dem Gewerbe ankleben.

Nun gibt es eine namhafte Anzahl von Gewerbsinhabern, die entweder nicht berechtigt oder nicht in der physischen Möglichkeit sich befinden, das Gewerbe persönlich zu betreiben (Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist [§. 2], juristische Personen [§. 3], Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der minderjährigen Erben oder einer Masse [§. 56 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39]), oder welche wohl in der Lage wären, das Gewerbe persönlich zu betreiben, die es aber vorziehen, von der Ermächtigung des §. 55 der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen und dasselbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausüben zu lassen.

Es unterliegt nun nicht dem geringsten Zweifel und wird durch mehrfache positive Gesetzesbestimmungen unterstützt, daß die Rechte und Pflichten, welche dem Gewerbsinhaber in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsmitglied, Arbeitsgeber und Lehrherrn aus der Gewerbeordnung zustehen, insoweit nicht einzelne dieser Rechte und Pflichten der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden (§. 91 G. D.), auf den Pächter und Stellvertreter für die Dauer der Pachtung und Stellvertretung übergehen. Die aus dem Genossenschaftsverbande sich für den Gewerbsinhaber ergebenden Rechte und Pflichten sind aber keine solchen, welche nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden können, da dieselben lediglich durch die Thatsache, daß im Sprengel der Genossenschaft ein Gewerbe, für welches dieselbe besteht, betrieben wird, begründet werden und die Persönlichkeit des Gewerbsinhabers hierbei ganz außer Betracht bleibt. Aus diesen Gründen ergibt sich, daß wohl nur der Gewerbsinhaber, d. i. derjenige, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft ist, daß aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, falls das Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, nur durch diesen ausgeübt werden können.

Es werden daher, unbeschadet des Regreßrechtes, Genossenschaftsumlagen von dem Pächter und Stellvertreter zu zahlen sein. Das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Pächter und Stellvertreter zustehen, wird aber hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. Nachdem die Genossenschaft wohl eigentlich eine Interessenvertretung für alle zu ihr gehörigen Gewerbe ihres Sprengels bildet, somit jedes einzelne Gewerbe in der Genossenschaft seine Vertretung zu finden hat und jedem einzelnen Gewerbe die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zustehen, so folgt hieraus, daß die durch den Betrieb eines Gewerbes begründete Verpflichtung zum Beitritte in die Genossenschaft auch nur für Eine Person gelten kann; daß es daher nicht anginge, sowohl demjenigen, welcher sein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter ausüben läßt, als auch dem Pächter oder Stellvertreter desselben, die aus der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft entspringenden Rechte und Pflichten zuzuerkennen.

Es wird daher der Gewerbsinhaber und sein Pächter oder Stellvertreter nur als Eine Person angesehen und somit auch der Pächter oder Stellvertreter nicht verpflichtet werden können, überdies noch für ihre eigene Person der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1886, Z. 36.601,
M. Z. 242.270,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Einlagerung und des Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiß derselben berechtigten Gewerbsleute.

Die Genossenschaft der Wiener Spiritus-, Liqueur-, Essig- u. Erzeuger hat mit der beim hohen k. k. Ministerium des Innern überreichten Eingabe vom 3. März l. J. das Ansuchen gestellt, die hohe k. k. Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, in der Richtung interpretiren zu wollen, daß es dem Erzeuger gebrannter geistiger Getränke gestattet ist, wenn auch nicht in der Verkaufsstätte, so doch in einem Nebenlocale (Magazine) seine Waare in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu halten und von 1 Liter aufwärts in von den Kunden beigebrachte oder in eigene Gefäße zu füllen und zu verkaufen.

Hierüber hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 11. Juli 1886, Zahl 2856, M. Z., anher Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Nachdem das Petit der gedachten Genossenschaft auch dahin geht, daß ausgesprochen werde, es sei den Erzeugern gebrannter geistiger Getränke gestattet, gebrannte geistige Flüssigkeiten auch in Gefäßen zu verabreichen, welche erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden verschlossen werden, so erscheint hiedurch auch der vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels mittelst des Finanzministerialverordnungsblattes hinausgegebene Erlaß vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, berührt.

Insofern nun von der Genossenschaft die Berechtigung der Spirituosenherzeuger in der Richtung angestrebt wird, daß sie in ihrer Verkaufsstätte selbst ihre Waare in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen halten und in dieser Verkaufsstätte von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigeestellten Gefäßen verkaufen dürfen, erscheint ein solches Begehren sowohl mit dem Wortlaute als mit der Tendenz des hohen Finanzministerialerlasses vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, und der hohen Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, unvereinbar und wird daher zurückgewiesen.

Was hingegen das weitere Begehren der Genossenschaft betrifft, daß den Spirituosenherzeugern die Berechtigung zuerkannt werde, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) ihre Waare in nicht handelsüblich geschlossenen Gefäßen halten und von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigeestellten Gefäßen verkaufen zu dürfen, so steht diesem Begehren weder der hohe Finanzministerialerlaß vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, welcher den bloß zum Handel mit Spirituosen Berechtigten lediglich die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen, die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, verbietet, noch die hohe Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, im Wege, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden das auf dem Lager halten von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen lediglich in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten verboten wurde.

Es kann sonach sowohl den Erzeugern von Spirituosen als den zum Handel mit Spirituosen Berechtigten weder verwehrt werden, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch dieselben in von der Partei beigebrachte oder von dem Erzeuger, beziehungsweise von dem zum

Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigebrachten Gefäßen zu verkaufen, soferne die in Frage stehenden Nebenlocalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die Gefäße in diesen Nebenlocalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

16.

Bestimmungen,

betreffend die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken.

(Genehmigt mit Statthaltereie-Erlaß vom 12. Mai 1886, Z. 14.070, M. Z. 156.761.)

1. Der Zughund muß entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden. Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und dem Zughiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.

3. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf den Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten.

4. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Zughund mitzuführen.

5. An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

6. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1886 in Wirksamkeit.

17.

Zufolge des einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1884, Z. 43.033, dürfen Gast- und Schankgewerbeconcessionen künftighin nicht unter Benennungen verliehen werden, welche allenfalls unter den der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangenen gewerbegesetzlichen Normen zulässig waren, durch die geltende Gewerbegesetzgebung aber gänzlich unstatthaft geworden sind und noch dazu oft den Umfang der verliehenen Berechtigung nicht erkennen lassen; es wird sich bei solchen Verleihungen vielmehr auf das Genaueste an die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zu halten sein.

(Statthaltereie-Erlaß vom 17. December 1884, Z. 58.683, M. Z. 2999 ex 1885.)

18.

Zufolge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. November 1885, Z. 31.675, ist, im Falle die Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter, welche nur als Reise-Urkunden der Gebühr von 15 kr. unterliegen, ursprünglich die Reiselegitimation nicht enthalten, sondern die bezügliche Clausel erst später beigefügt wird, für die Eintragung derselben die Gebühr von 15 kr. zu entrichten; die Eintragungen weiterer Reiselegitimationsclauseln unterliegen indeß, wenn sie nur als Verlängerungen der eingetragenen Reisebewilligungen anzusehen sind, nach der Anmerkung zur Tarifpost 85 ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlängerung keiner Gebühr, weil sie den in den Wanderbüchern eingetragenen Reisebewilligungen gleichzuhalten sind.

(Note der k. k. Finanzbezirksdirection vom 5. December 1885, Z. 75.727, M. Z. 396.260.)

19.

Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1886, Z. 15.650, ausgesprochen, daß das Ausblasen des Haderstaubes aus Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer sanitär unzulässig ist, und daher gefordert werden muß, daß dieser Staub in Kammern gesammelt und der Verbrennung zugeführt werde.

(Statthaltereierlass vom 26. Jänner 1886, Z. 3964, M. Z. 43.973.)

20.

Das Großgemeindenotariat Mattersdorf theilt mit, daß es sich, um in Zukunft Verwechslungen mit der gleichnamigen Marktgemeinde vorzubeugen, veranlaßt gesehen hat, zur näheren Bezeichnung seiner Adresse den gesetzlichen Ausdruck „Großgemeinde“ zu gebrauchen.

(Note vom 22. Juni 1886, Z. 736, M. D. Z. 618).

21.

Erläße des k. k. Handelsministeriums in Sachen der Sonntagsruhe.

(Auszugsweise.)

A.

Vom 5. October 1885, Z. 33.170, M. Z. 321.260.

Der Genossenschaft der Kleidermacher wurde über ihr Ansuchen um Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Sonntagsruhe eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium im Hinblick auf den §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885,

N. G. Bl. Nr. 22, nicht in der Lage ist, einem vorübergehend eintretenden vermehrten Arbeitsbedürfnisse bei einzelnen Gewerben durch Gestattung der Sonntagsarbeit in weiterem Umfange Rechnung zu tragen, als dies durch die Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83 und vom 21. September 1885, N. G. Bl. Nr. 143, geschehen ist; für andere Fälle wird vielmehr bei fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen durch die nach §. 96 a des citirten Gesetzes zu bewilligende Verlängerung der Arbeitszeit vorgesorgt, während der kleingewerbliche Betrieb überhaupt nicht an eine gesetzlich bestimmte tägliche Arbeitsdauer bezüglich der erwachsenen gewerblichen Hilfsarbeiter gebunden ist.

B.

Vom 16. October 1885, Z. 27.919, M. Z. 328.314.

Ueber das Ansuchen mehrerer Händler mit Grabsteinen, Grabkreuzen und Grabausstattungsgegenständen um Gestattung des Waarenverkaufes auch an Sonntagnachmittagen hat sich das k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf Artikel II der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, N. G. Bl. Nr. 143 dahin ausgesprochen, daß über den Inhalt der citirten Bestimmung hinaus der Verschleiß von Grabausstattungsgegenständen nicht gestattet werden kann.

C.

Vom 20. October 1885, Z. 24.353, M. Z. 334.131.

Der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien wurde über ihr Ansuchen um Gestattung der Arbeit bei der Erzeugung von Wurst- und Selchwaaren am Sonntage bis halb zwölf Uhr Vormittags und in den Morgenstunden des Montags von zwei, spätestens drei Uhr an, bedeutet, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, eine über den Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83, hinausgehende Verkürzung der Sonntagsruhe der bei diesem Gewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter zu bewilligen.

D.

Vom 22. October 1885, Z. 28.705, M. Z. 332.659.

Dem Ansuchen des Vorstehers der Kürschnergenossenschaft um Gestattung der gewerblichen Arbeit in dringenden Fällen an Sonntagen in den Monaten November und December wurde aus den im Ministerialerlasse A angeführten Gründen keine Folge gegeben.

E.

Vom 22. October 1885, Z. 32.166, M. Z. 332.658.

Der Genossenschaft der Rothgerber und Lederer in Wien wurde in Erledigung ihres Ansuchens um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch zwei Stunden für alle zum ungestörten Betriebe der Gerberei erforderlichen Verrichtungen eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, dem erwähnten Ansuchen über den Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 83, §. 2 a, 11, hinaus Folge zu geben.

F.

Vom 9. October 1885, Z. 26.187, M. Z. 326.571.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Einschreiten der Genossenschaft der Büchsenmacher um Gestattung der gewerblichen Arbeit an den Sonntagvormittagen bei dringendem Bedarfe während des Zeitraumes vom 1. Mai bis Ende December keine Folge gegeben.

Gründe wie im Erlasse A.

G.

Vom 9. December 1885, Z. 42.732, M. Z. 17.488/86.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht dem Ansuchen des Vereines für kaufmännische Interessen um Aufhebung der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres keine Folge gegeben und hiebei bemerkt, daß es die Besürchtungen dieses Vereines wegen eines Ausfalles im geschäftlichen Verkehre in Folge des Ruhens der Handelsthätigkeit in Wien (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) an Sonntagnachmittagen nicht zu theilen vermag, weil es jetzt schon zu Tage tritt, daß sich das Publicum bereits an die durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe geschaffenen Verhältnisse gewöhnt hat und daher zu seinen Weihnachts- und Neujahrseinkäufen jene Zeit wählen wird, an welchen die betreffenden Handelsgeschäfte geöffnet sind.

H.

Vom 12. August 1886, Z. 13.820, M. Z. 272.204.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht entschieden, daß nach dem Sinne der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2, a. 16 das Beschütten der Mühlenapparate mit Frucht in den Wiener Schiffsmühlen an Sonntagen zulässig ist, wogegen allerdings das Zu- und Wegführen, Auf- und Abladen von Frucht- und Mahlproducten an Sonntagen zu unterbleiben hat.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 25. Juni 1886, Z. 2939.

Nach dem Sectionsantrage wird der principielle Beschluß gefaßt, den Magistrat zu beauftragen, in Zukunft in jenen Fällen, in welchen es sich um solche Instandsetzungsarbeiten an städtischen Objecten handelt, deren Vornahme unzweifelhaft nothwendig ist, noch vor der Vorlage des Actes an den Gemeinderath die Offertverhandlung auszuschreiben und sodann den Act zur Genehmigung der Herstellung überhaupt und der Vergebung der diesbezüglichen Arbeiten dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 16. Juli 1886, Z. 3684.

Nach dem Sectionsantrage wird in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. April 1876, Z. 1284, beschlossen, die mit dem citirten Beschlusse systemisirte Portierstelle mit einem Rathsh- oder Amtsdienner zu besetzen, und für den Fall, als ein Amtsdienner die Portierstelle erhalten sollte, demselben auf die Dauer dieser Dienstesverwendung eine Gehaltszulage zu gewähren, welche der Differenz zwischen seinem Jahresgehalte als Amtsdienner und dem Jahresgehalte eines Rathsdienners zweiter Gehaltsstufe per fl. 650 entspricht.

Vom 16. Juli 1886, Z. 2833.

Nach dem Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es werden zwei neue Schuldienerstellen, und zwar eine in der ersten Gehaltsstufe mit fl. 600 Gehalt und 30 % Quartiergeld und eine in der dritten Gehaltsstufe mit fl. 500 Gehalt und 30 % Quartiergeld systemisirt.

2. Je ein Schuldiener ist der Knabenbürgerschule, III., Hörnesgasse (und zwar vom 1. September 1886) und der Bürgerschule, II., Staudingergasse (und zwar zu Beginn der Eröffnung dieser Schule) zuzuweisen.

3. Für die städtische Volksschule, I., Werderthorgasse 6, ist vom Tage der Uebersiedlung der gegenwärtig dort untergebrachten Bürgerschule; für die Schulhäuser III., Hörnesgasse, X., Bürgerplatz, und II., Staudingergasse, vom Tage der Ertheilung des Benützungscensenses je ein Hausbesorger zu bestellen.

Vom 16. Juli 1886, Z. 4234.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, es sei der Bezirksschulrath der Stadt Wien zu ersuchen, die sämmtlichen Schulleiter an den städtischen Volks- und Bürgerschulen behufs weiterer Verlautbarung an das denselben unterstehende Lehrpersonale zu verständigen, daß auf Competenzgesuche, welche nicht gehörig instruirt sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 20. Mai 1886, Z. 151.011, ist behufs Ueberwachung der Informationsbureaux:

1. im Departement ein Buch zu führen, das, nach Folien gesondert, alle auf ein bestimmtes Informationsbureau bezüglichen Vorfällenheiten zu enthalten hat, und

2. mindestens einmal im Jahre eine Visitation sämtlicher Informationsbureaux und außerdem nach Bedarf unter Leitung eines Conceptsbeamten und unter Beiziehung des städtischen Marktcommissariates vorzunehmen.

2.

Zufolge Präsidialerlasses vom 5. Juli 1886, Z. 485, sind in Hinkunft den Besetzungsvorschlägen auch die Qualificationstabellen jener Beamten anzuschließen, welche sich um den erledigten Dienstposten nicht beworben haben und im Sinne des §. 18 der Dienstpragmatik im Besetzungsvorschlage unter Hervorhebung dieses Umstandes einfach mit Namen angeführt werden.

3.

Zufolge Präsidialerlasses vom 17. Juli 1886, Z. 529, sind in Hinkunft die Bewerber um Stiftungen und Stipendien, deren Gesuche mangelhaft instruiert sind, vorzuladen, damit auf diese Weise, wenn möglich, eine ausreichende Ergänzung ihrer Gesuchsbeilagen rechtzeitig erzielt werde.

4.

Erlaß des Herrn Magistrats-Vicedirectors Alexander Krenn vom 4. August 1886, M. D. Z. 782,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

Aus Anlaß einer anhergelangten Beschwerde der k. k. Postdirection für Niederösterreich wegen mangelhafter, beziehungsweise unrichtiger Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates sehe ich mich veranlaßt, folgende Verfügung zu treffen:

Bei allen nach dem Gesetze vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofreien Correspondenzen des Magistrates ist von Seite des concipirenden Beamten auf dem betreffenden Concepte die auf die Portofreiheit bezügliche Bezeichnung beizusetzen. Diese Bezeichnung hat in Gemäßheit des citirten Gesetzes bei den Correspondenzen des Magistrates als politischer Behörde erster Instanz zu lauten: „Dienstsache“ oder „Portofreie Dienstsache“, und es ist hiezu noch der Gegenstand, wodurch die Portofreiheit begründet wird, z. B. „Militärsache“, „Steuerangelegenheit“, „Gewerbefache“ etc. beizusetzen. Bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, welchen nach dem Gesetze die Portofreiheit zukommt, ist im Sinne der Handelsministerialverordnung vom 17. Juli 1881, Z. 21.680, von welcher eine Abschrift dieser Currende angegeschlossen wird, stets die Bezeichnung: „Portofreie Gemeindedienstsache“ zu gebrauchen.

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung: „Ex offio, im übertragenen Wirkungskreise“ ist laut Mittheilung der k. k. Postdirection unzulässig und begründet nicht die Portofreiheit solcher Correspondenzen.

Die Kanzleidirection wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die hierämtlichen Correspondenzen nicht mehr mit der letzterwähnten Bezeichnung an das k. k. Postamt abgegeben, sondern im Sinne der vorstehenden Verfügung jederzeit mit der entsprechenden, auf die Portofreiheit bezüglichen Bezeichnung versehen werden.

Schließlich wird noch die im Verordnungsblatte des Magistrates vom Jahre 1874, Seite 175 enthaltene Zuschrift der k. k. Postdirection vom 5. August 1874, Z. 18.997, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Post-Verordnungsblatt

für das

Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 41.

25. Juli 1881.

Bezeichnung der portofreien gemeindeämtlichen Correspondenzen.

H. Minist. Z. 21.680.

Die häufigen Anstände, welchen die im Artikel II, Absatz 6, des Gesetzes vom 2. October 1865 als portofrei erklärten Correspondenzen der Gemeindeämter wegen ungenügender und irriger Bezeichnung auf den Adressen bei den k. k. Postämtern begegnen, ließen es — zumal in dieser Beziehung im Artikel V, Absatz 3, des erwähnten Gesetzes keine präcise Norm enthalten ist — im Interesse des öffentlichen Dienstes gelegen erscheinen, für diese Correspondenzen eine kurze und bündige Bezeichnung festzusetzen, die insbesondere den Amtsorganen der Landgemeinden in ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium angeordnet, daß fortan seitens der Gemeindeämter alle derartigen Correspondenzen, ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, als „portofreie Gemeindedienstsache“ auf der Adressseite bezeichnet werden.

Hievon werden die k. k. Postämter zur Darnachachtung verständigt.

Wien, am 17. Juli 1881.